

Konzept über die offene Kinder- und Jugendarbeit Steffisburg

1	Ausgangslage	3
2	Auszüge aus dem Steuerungskonzept der offenen Kinder- und Jugendarbeit	3
2.1	Rechtliche Grundlagen	3
2.2	Definition der offenen Kinder- und Jugendarbeit	3
2.3	Wirkungsorientierte Bereitstellung der Angebote	4
2.4	Steuerungskriterien	4
2.5	Übersicht Dienstleistungsbereiche	6
2.5.1	Animation / Begleitung (Steuerungskonzept, Seite 12)	6
2.5.2	Information / Beratung (Steuerungskonzept, Seite 13)	6
2.5.3	Entwicklung / Fachberatung (Steuerungskonzept, Seite 13)	6
3	Organisation in der Gemeinde Steffisburg	7
3.1	Trägerschaft	7
3.1.1	Sozialkommission	7
3.1.2	Regionalisierung	7
3.2	Führungs- und Entscheidfunktionen	7
3.2.1	Gemeinderat	7
3.2.2	Sozialkommission	7
3.2.3	Leitung Jugendfachstelle	7
4	Organisation der Jugendfachstelle	7
4.1	Jugendfachstelle	7
4.2	Standort	8
4.3	Öffnungszeiten	8
4.4	Fachpersonal	8
4.5	Administrativpersonal	8
5	Die Aufgaben der Jugendfachstelle	8
5.1	Dienstleistung: Animation/Begleitung	8
5.1.1	Produkt: Niederschwellige Angebote	8
5.1.2	Produkt: Aufgabenbegleitung	9
5.1.3	Produkt: Workshop	9
5.1.4	Produkt: Freizeitangebote und Begegnungsmöglichkeiten	9
5.1.5	Produkt: Unterstützung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen bei der Gestaltung ihres Lebensraumes	9
5.2	Dienstleistung: Information/Beratung	9
5.2.1	Produkt: Jugendberatung	10
5.2.2	Produkt: Elternberatung	10
5.2.3	Produkt: Abklärungen im Auftrag Dritter	10
5.3	Dienstleistung: Entwicklung/Fachberatung	10
5.3.1	Produkt: Öffentlichkeitsarbeit	10
5.3.2	Produkt: Projektarbeit	10
5.3.3	Produkt: Dokumentation	10
6	Genehmigung	10

1 Ausgangslage

Grundlage für die offene Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde Steffisburg bildet das im Jahr 2000 verabschiedete „Konzept für die Jugendarbeit der Gemeinde Steffisburg“. Im 2001 wurde dieser Fachbereich der Abteilung Soziales zugewiesen (vorher Abteilung Bildung) und im gleichen Jahr wurde die Beratungsstelle für Jugendfragen (BEFRA) eröffnet. Die BEFRA arbeitete nach dem System-Modell der soziokulturellen Animation. Bereits im ersten Betriebsjahr zeigte sich, dass der Standort der BEFRA im Gemeindehaus nicht geeignet war, weil damit das Ziel eines niederschweligen Beratungsangebotes nicht erreicht werden konnte. Zudem fehlte die notwendige örtliche Nähe zu den Kindern und Jugendlichen.

Im Jahr 2002 zog die BEFRA vom Gemeindehaus an die Unterdorfstrasse 29 um, wo sie in einer gemeindeeigenen Liegenschaft geeignete Räumlichkeiten beziehen konnte. Gleichzeitig wurde die BEFRA in JUGENDFACHSTELLE umbenannt und deren Auftrag überprüft. Schliesslich wurden ausgehend vom neuen Sozialhilfegesetz, das am 01.01.2002 in Kraft trat, die Aufgaben und Ziele der Jugendfachstelle neu definiert und festgelegt. Dabei wurden die Aufgaben im Bereich der soziokulturellen Animation, hier insbesondere die Führung des Jugendtreffs am „Schächliweg“, mittels Leistungsvertrag an die Kirchgemeinde Steffisburg übertragen. Die Hauptaufgaben der Jugendfachstelle umfassten neu folgende Bereiche:

- Beratungs- und Informationsstelle für Behörden und die Öffentlichkeit
- Jugend- und Elternberatung
- Prävention / Früherfassung
- Soziokulturelle Projekte
- Kurse und Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und interessierte Erwachsene
- Öffentlichkeitsarbeit
- Infothek
- Regionale Vernetzung

Am 19. November 2003 genehmigte der Regierungsrat des Kantons Bern das Steuerungskonzept der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kanton Bern. Im Steuerungskonzept wird festgelegt, dass die Gemeinden ein Gesuch an die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) für eine jeweils auf vier Jahre Laufzeit befristete Ermächtigung stellen. Eine Ermächtigung der GEF ist Voraussetzung dafür, dass der Aufwand für bereitgestellte Angebote dem Lastenausgleich zugeführt werden kann.

2 Auszüge aus dem Steuerungskonzept der offenen Kinder- und Jugendarbeit

2.1 Rechtliche Grundlagen

„Die offene Kinder- und Jugendarbeit ist ein institutionelles Leistungsangebot zur sozialen Integration, das der Kanton zusammen mit den Gemeinden gemäss dem Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG, Art. 71 Abs. 2 Bst. b) vom 11. Juni 2001 und der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV, Art. 24ff.) vom 24. Oktober 2001 bereitstellt.“ (BSIG Nr.: 8/860.1/15.1)

„Zuständig für die Erbringung der Leistungsangebote im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind die Gemeinden (Art. 15 SHG)“ (Steuerungskonzept, Seite 5)

2.2 Definition der offenen Kinder- und Jugendarbeit

„Offene Kinder- und Jugendarbeit umfasst die von den Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Kanton bereitgestellten professionellen pädagogischen Angebote, welche Kinder und Jugendliche stützen (Prävention), fördern (Partizipation) und ihnen einen angemessenen Platz in unserer Gesellschaft ermöglichen (Integration).“

Die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit richten sich primär an Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 20 Jahren sowie an deren Bezugspersonen und Umfeld, insofern die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Zentrum stehen.

Offene Kinder- und Jugendarbeit richtet sich unmittelbar an einzelne junge Menschen und an institutionell nicht organisierte Gruppen von Kindern und Jugendlichen auf der Basis von niederschweligen integrationsfördernden Freizeitangeboten und Begegnungsmöglichkeiten, welche die Kinder und Jugendlichen im ausserschulischen/ausserberuflichen Freizeit- und Bildungsbereich ansprechen und von diesen freiwillig angenommen werden. Die offene Kinder- und Jugendarbeit wird politisch und konfessionell neutral angeboten.

Die offene Kinder- und Jugendarbeit grenzt sich per Definition von der Schulsozialarbeit ab; die Zusammenarbeit mit der Schule wird jedoch angestrebt. Die offene Kinder- und Jugendarbeit grenzt sich ebenfalls von medizinischen und therapeutischen Dienstleistungen ab...“ (Steuerungskonzept, Seite 5)

2.3 Wirkungsorientierte Bereitstellung der Angebote

„Die für die offene Kinder- und Jugendarbeit relevanten Wirkungsbereiche sind in Art. 3 des Sozialhilfegesetzes definiert. Es sind dies:

- Prävention*
- Hilfe zur Selbsthilfe*
- Verhinderung von Ausgrenzung*
- Förderung der Integration“*

(Steuerungskonzept, Seite 5)

„Das Steuerungskonzept definiert inhaltlich die offene Kinder- und Jugendarbeit, erläutert die rechtlichen Grundlagen, den strategischen Rahmen, die Steuerungskriterien und regelt die Grundsätze und die Zuständigkeiten für dessen Umsetzung. Die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit werden von einer oder mehreren Gemeinden oder von privaten Trägerschaften im Rahmen von Leistungsverträgen mit Gemeinden bereitgestellt. Durch die Regionalisierung von kleinen Angeboten wird eine breite Zugänglichkeit ermöglicht. Die Gemeinden legen unter Einhaltung der inhaltlichen Vorgaben der GEF die Ziele ihres Angebotes fest, steuern auf der Grundlage eines Bedarfsnachweises die Menge und Qualität der Leistungen und überprüfen die erzielte Wirkung (Controlling der Gemeinden). Die Gemeinden und die Sitzgemeinden regionaler Angebote erstatten dem Kanton jährlich über die bereitgestellten Dienstleistungen und die Erreichung der Leistungs- und Wirkungsziele Bericht (Reporting). Die GEF steuert Angebote, indem sie die Gemeinden ermächtigt, Leistungen bereitzustellen und die Kosten dem Lastenausgleich zuzuführen (indirekte Finanzierung).

Die kantonalen Steuerungskriterien enthalten strukturelle Vorgaben für die Angebote der Gemeinden bezüglich Professionalität, Mindestgrösse, Finanzierung etc., die gleichzeitig die Einhaltung der Kostenobergrenze für das Gesamtangebot ermöglichen. In drei Dienstleistungsbereichen wird die lastenausgleichsberechtigte Angebotspalette der offenen Kinder- und Jugendarbeit festgelegt. Das Reporting der Gemeinden erlaubt einen Vergleich der erzielten Leistungen und Wirkungen sowie eine entsprechende Optimierung der Steuerungsgrundlagen.“ (BSIG Nr.: 8/860.1/15.1)

2.4 Steuerungskriterien

„Im Sinne einer professionellen und effizienten Leistungserbringung sieht der Kanton Bern folgende Steuerungskriterien vor:

Bedarfsnachweis: Die Gemeinden haben den Bedarf für die beantragten Dienstleistungen im Gesuch auszuweisen.

- Inhaltliche Entsprechung:* Die beantragten Dienstleistungen müssen sich in den vom Kanton definierten Dienstleistungsbereichen bewegen.
- Fachliche Leitung:* Die dienstleistungserbringenden Stellen müssen unter der Leitung einer berufsspezifisch ausgebildeten Fachperson stehen. Die Gemeinden sorgen dafür, dass das Personal über die erforderliche Aus- und/oder Weiterbildung verfügt.
- Mindestgrösse:* Die Ermächtigungen werden an Gemeinden oder Sitzgemeinden erteilt, welche ein Einzugsgebiet von mindestens 10'000 Einwohner/innen repräsentieren. In ländlichen Regionen sind in begründeten Einzelfällen Ausnahmeregelungen möglich.
- Mindeststellenprozent:* Der Kanton verlangt eine Mindestgrösse von 120 Stellenprozenten für die Erteilung einer Ermächtigung. Die geforderten 120 Stellenprozente verteilen sich idealerweise auf beide Geschlechter. Bei Angeboten, die die Mindestgrösse nicht erreichen, wird der Mindeststellenbedarf anteilmässig festgelegt.
- Obergrenze kantonaler Kostenbeitrag:* Die GEF legt einen oberen Grenzwert der lastenausgleichsberechtigten Kosten in Franken pro Einwohnerzahl im jeweiligen Einzugsgebiet fest. Der Richtwert liegt zwischen 10 – 30 Franken pro Einwohner/in. Massgebend für die Höhe des Maximalbetrages sind die Kriterien „Zentrumsfunktion“ und „soziale Brennpunkte“.
- Eigenfinanzierung Gemeinden:* Der durch die Gemeinden zu gewährleistende Eigenfinanzierungsanteil beträgt mindestens 20% der Gesamtkosten der Angebote. Beteiligen sich Kirchgemeinden an deren Trägerschaft, muss sichergestellt werden, dass sich diese mindestens im bisherigen Umfang am Aufwand für Kinder- und Jugendarbeit beteiligen.
- Schwergewicht Personalkosten:* Der Anteil der Personalkosten an den Gesamtkosten muss mindestens 70% betragen. Professionelle offene Kinder- und Jugendarbeit wird vorwiegend als Beziehungsarbeit verstanden; demzufolge soll nicht die Finanzierung von Beschaffung und Unterhalt von Strukturen im Vordergrund stehen. Diese Vorgabe bezieht sich nicht auf einzelne Projekte, sondern ist auf der Ebene des Gesuchs resp. der Ermächtigung zu erfüllen.
- Wirkungsorientierung:* Der Kanton verlangt eine wirkungsorientierte Dienstleistungserbringung. Die Wirkungsorientierung der Gemeinden sowie die vom Kanton verlangten Kennzahlen zu den Wirkungszielen werden von der GEF auf der Grundlage des Reportings überprüft und mit einem Benchmarking wird die Optimierung der Angebote angestrebt.
- Generell gilt:* Sofern die Auflagen nicht eingehalten werden, kann die GEF die entsprechenden Aufwendungen der Gemeinden ganz oder teilweise aus dem Lastenausgleich ausschliessen.“ (Steuerungskonzept, Seite 11)

2.5 Übersicht Dienstleistungsbereiche

2.5.1 Animation / Begleitung (Steuerungskonzept, Seite 12)

Aktive Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen als Ausgangspunkt für vielfältiges und soziales Lernen. Zudem orientieren sich die Angebote an übergeordneten kinder- und jugendrelevanten Brennpunkten, Problembereichen und Themen und beinhalten deren gezielte Bearbeitung mit gruppen- und gemeinwesenorientierten Methoden:

- *Animation zur aktiven Freizeitgestaltung*
- *Unterstützung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen bei der Umsetzung ihrer Anliegen und Initiativen*
- *Durchführen von Freizeitanlässen und –projekten unter Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen*
- *Bereitstellung von Ressourcen zur Ermöglichung von Freizeitaktivitäten*
- *Begleitung von Einzelnen und Gruppen sowie Intervention in Konfliktsituationen*
- *Durchführen von Präventionsveranstaltungen (z.B. Sucht- und Gewaltprävention)*
- *Durchführen von Projekten zu kinder- und jugendspezifischen Themen*
- *Durchführen von geschlechterspezifischen Projekten*
- *Unterstützung von Kinder- und Jugendgruppen bei Konfliktlösungen*
- *Unterstützung und Begleitung von Kindern, Jugendlichen und Betroffenen in Mitwirkungsprozessen auf der politischen Ebene oder bei der Gestaltung des Lebensraumes*
- *Motivieren von Kindern und Jugendlichen zur Mitwirkung*

2.5.2 Information / Beratung (Steuerungskonzept, Seite 13)

Wissensvermittlung und beratende Unterstützung:

- *Information von Kindern und Jugendlichen sowie deren Bezugspersonen über kinder- und jugendrelevante Fragen*
- *Beratung von Kindern und Jugendlichen unter Miteinbezug betroffener Bezugspersonen und Institutionen*
- *Vermittlung von Kindern und Jugendlichen an weiterführende professionelle Institutionen*
- *Durchführen von Informationsveranstaltungen und Kursen für Kinder, Jugendliche und Bezugspersonen*

2.5.3 Entwicklung / Fachberatung (Steuerungskonzept, Seite 13)

Förderung geeigneter Rahmenbedingungen für Anliegen von Kindern und Jugendlichen:

- *Öffentlichkeitsarbeit / Sensibilisierung*
- *Kommunale und regionale Vernetzung und Koordination mit Behörden und anderen Institutionen*
- *Beratung und Unterstützung von Behörden und Institutionen in kinder- und jugendspezifischen Fragen*
- *Unterstützung von Behörden und Institutionen bei der Planung und Konzeptionierung von kinder- und jugendspezifischen Massnahmen sowie bei sozialplanerischen Aufgaben*
- *Unterstützung von Behörden und Institutionen bei der Einführung, Verankerung und Umsetzung von Mitwirkungsmöglichkeiten und –projekten*
- *Lobbyarbeit*
- *Durchführen von Informationsveranstaltungen und Kursen für Behörden und Institutionen zu kinder- und jugendspezifischen Fragen*

3 Organisation in der Gemeinde Steffisburg

3.1 Trägerschaft

Die Einwohnergemeinde Steffisburg ist aufgrund der jeweiligen Ermächtigung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern Trägerin der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

„Erteilung von Ermächtigungen der GEF: Die GEF erteilt den Gemeinden und den Sitzgemeinden regionaler Angebote jeweils für eine einheitliche vierjährige Periode eine Ermächtigung zur Bereitstellung der Angebote. Die erste Ermächtigungsperiode umfasst die Jahre 2005 – 2008. Betreffend diejenigen inhaltlichen und strukturellen Anforderungen, die bis Ende 2004 nicht erfüllt werden können, werden differenzierte und terminierte Auflagen in die Ermächtigungen aufgenommen. Spätestens ab dem Jahr 2009 müssen alle Angebote in allen Teilen den Anforderungen des Konzeptes genügen.“ (BSIG Nr.: 8/860.1/15.1)

3.1.1 Sozialkommission

Der Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit ist Teil der institutionellen Sozialhilfe. Er ist innerhalb der Einwohnergemeinde Steffisburg der Sozialkommission zugewiesen. Die Sozialkommission erfüllt, entsprechend ihrer Stellung als strategisches Organ, ausschliesslich strategische Aufgaben.

3.1.2 Regionalisierung

Aufgrund der Ermächtigung ist die Gemeinde Steffisburg als Sitzgemeinde bereit, ein regionalisiertes Angebot in offener Kinder- und Jugendarbeit bereitzustellen. Art und Umfang des Angebotes werden in einem separaten Vertrag mit den Anschlussgemeinden geregelt.

3.2 Führungs- und Entscheidungsfunktionen

3.2.1 Gemeinderat

Die klassischen Führungs- und Entscheidungsfunktionen im Sinne der Verantwortung für die Jugendfachstelle (Finanzierung, Bereitstellen personeller und materieller Ressourcen, Personalführung etc.) obliegen dem Gemeinderat Steffisburg.

3.2.2 Sozialkommission

Die Sozialkommission Steffisburg hat strategische Aufgaben und nimmt primär eine Controllingfunktion wahr.

3.2.3 Leitung Jugendfachstelle

Die Jugendfachstelle ist ein Fachbereich der institutionellen Sozialhilfe. Dieser Fachbereich ist direkt der Abteilungsleitung unterstellt. Die Jugendfachstelle wird fachlich, personell und organisatorisch von einer Gruppenleitung geführt. Die Führungs- und Entscheidungskompetenzen der Gruppenleitung sind aus

- dem Funktionendiagramm und
- der Kompetenz-, Unterschriften- und Visumsregelung

der Abteilung Soziales ersichtlich.

4 Organisation der Jugendfachstelle

4.1 Jugendfachstelle

Die Jugendfachstelle ist das operative Fachorgan und vollzieht die Aufgaben nach SHG und dem Steuerungskonzept für die offene Kinder- und Jugendarbeit der GEF vom 19.11.2003.

4.2 Standort

Die Jugendfachstelle ist in einer geeigneten, gemeindeeigenen Liegenschaft in Steffisburg untergebracht.

4.3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden den Bedürfnissen der Jugendlichen und ihrem Bezugssystem angepasst. Wichtig für die Fachstelle ist die hohe Erreichbarkeit, so dass Jugendliche vermehrt auch spontan die Fachstelle besuchen können.

4.4 Fachpersonal

Die Jugendfachstelle verfügt über genügend Fachstellenprozent. Das Team wird interdisziplinär zusammengesetzt und verteilt sich auf beide Geschlechter.

Die Jugendfachstelle bietet jährlich einen Ausbildungsplatz an.

4.5 Administrativpersonal

Für die Erledigung der administrativen Arbeiten steht dem Fachpersonal Administrativpersonal zur Verfügung.

5 Die Aufgaben der Jugendfachstelle

Die Aufgaben der Jugendfachstelle sind in Anlehnung an das NPM in

- Dienstleistungen und
- Produkte

unterteilt. Für jede Dienstleistung und für jedes Produkt ist eine klar definierte Person oder Personengruppe verantwortlich. Wer für welchen Dienstleistungsbereich bzw. für welches Produkt zuständig/verantwortlich ist, kann der separaten Personalübersicht entnommen werden.

Die Dienstleistungsverantwortlichen (DV)

- stellen die Abläufe gemäss den Beschreibungen sicher und verbessern sie, wo es nötig ist
- halten die Verbindungen zu den benachbarten Prozessen und pflegen insbesondere die Schnittstellen
- stehen den Auditoren (intern / extern) für Auskünfte zur Verfügung

Die Produktverantwortlichen (PV)

- stellen die korrekte Umsetzung der Produkte sicher
- erstellen einen Produktbericht zuhanden der Geschäftsleitung und Sozialkommission: statistische Datenerhebung und Kommentar über die Entwicklungen
- stellen Verbesserungsvorschläge zur Diskussion

Aufgrund des Sozialhilfegesetzes und des Steuerungskonzeptes des Kantons Bern bietet Steffisburg deshalb folgende Dienstleistungen und Produkte an:

5.1 Dienstleistung: Animation/Begleitung

Angestrebt wird die Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Bezugspersonen bei der Bewältigung ihrer alltäglichen Aufgaben und Herausforderungen, aber auch die Unterstützung bei der Orientierung im Umgang mit kinder- und jugendrelevanten Lebensfragen und Problemstellungen.

5.1.1 Produkt: Niederschwellige Angebote

Kinder und Jugendliche und ihre Bezugspersonen sollen während den Öffnungszeiten der Jugendfachstelle Zugang zu den Räumlichkeiten und der Infrastruktur der Jugendfachstelle haben.

Hier erhalten sie die Möglichkeit, PC-Stationen zu nutzen und kontrolliert im Internet zu surfen. Ebenfalls wird hier Raum geboten für kurze Gespräche/Beratungen und Hilfestellungen bei Alltagsfragen (z.B. Bedienung PC, Stellensuche, Schulfragen).

5.1.2 Produkt: Aufgabenbegleitung

Kinder sollen im Rahmen der Aufgabenbegleitung Unterstützung und Begleitung bei der Erledigung von Hausaufgaben erhalten. Die Aufgabenbegleitung grenzt sich von der Aufgabenhilfe dahingehend ab, als dass sie nicht im eigentlichen Sinne hilft Unterrichtsstoff zu repetieren und Aufgaben zu erklären, sondern die Aufgabenbegleitung will in erster Linie ein anderes Lern-Umfeld anbieten. Sie versteht sich somit eher als sozialpädagogische Begleitung von Schulkindern. Viele Kinder haben heute zu Hause kein geeignetes Umfeld mehr, um ihre Hausaufgaben zu erledigen oder erhalten durch die Eltern nicht den benötigten Raum, um lernen zu können. Die Jugendfachstelle berät Eltern in deren Rolle als Hausaufgabenhilfe und steht mit den Lehrpersonen in engem Kontakt.

5.1.3 Produkt: Workshop

Zu kinder- und jugendrelevanten Themen bietet die Jugendfachstelle in Zusammenarbeit mit Schulen oder Dritten Workshops zu aktuellen Lebensfragen und Problemstellungen (z.B. Liebe und Sexualität, Gewalt) an. Kinder und Jugendliche sollen sich in einer vom Schulunterricht losgelösten Lern-Atmosphäre mit Lerninhalten beschäftigen und auseinandersetzen können. Dabei ist die Rolle der Jugendarbeitenden als Aussenstehende von grossem Vorteil, da besonders bei sehr persönlichen Themen Schulkinder ihrer Lehrperson gegenüber Hemmungen zeigen könnten, da diese ihnen ausserhalb des Workshops wieder begegnen und als Autoritätspersonen gegenüber stehen. Die Workshops werden jedoch in Zusammenarbeit mit der Lehrkraft und den Eltern durchgeführt. Die Eltern werden jeweils im Rahmen eines Workshops in die Jugendfachstelle eingeladen und von der Lehrkraft und den Jugendarbeitenden über die Inhalte informiert.

5.1.4 Produkt: Freizeitangebote und Begegnungsmöglichkeiten

Die Jugendfachstelle bietet Kindern und Jugendlichen Begegnungsmöglichkeiten ausserhalb des Elternhauses und der Schule an. Kinder und Jugendliche sollen die Möglichkeit erhalten, soziale Kontakte zu knüpfen und dabei soziale Kompetenzen zu erlernen oder auszubauen. Angeleitet durch die Jugendarbeitenden oder Dritte sollen Diskussionsabende zu aktuellen Themen, Filmvorführungen, Bewerbungskurse aber auch gemeinsame Tätigkeiten wie beispielsweise handwerkliche Kurse und Exkursionen stattfinden. Die Benutzerinnen und Benutzer werden angehalten, eigene Vorstellungen und Wünsche einzubringen und bei der Durchführung aktiv mitzuarbeiten.

5.1.5 Produkt: Unterstützung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen bei der Gestaltung ihres Lebensraumes

Die Jugendfachstelle unterstützt Kinder und Jugendliche bei der Gestaltung ihres Lebensraumes, indem ihnen bei Projekten Unterstützung angeboten wird. Einerseits sollen Eigeninitiativen von Kindern und Jugendlichen gefördert werden, andererseits werden Kinder und Jugendliche in Mitwirkungsprozessen auf politischer Ebene begleitet. Kinder und Jugendliche sollen aber auch nach Möglichkeit und Bedarf direkt in ihrem Lebensraum aufgesucht werden. Dabei sollen Methoden der mobilen Jugendarbeit zum Tragen kommen.

5.2 Dienstleistung: Information/Beratung

Die Jugendfachstelle sammelt Know-how zu kinder- und jugendrelevanten Themen und stellt diese Kindern und Jugendlichen sowie ihren Bezugspersonen zur Verfügung. Dabei soll einerseits der Zugang zu Informationen unkompliziert und unbürokratisch (niederschwellig) möglich sein, andererseits werden Informationen auch im Rahmen von Beratungs- und Informationsgesprächen vermittelt.

Abklärungen und Gutachten sind weitere Produkte der Dienstleistung Information/Beratung.

5.2.1 Produkt: Jugendberatung

Die Jugendfachstelle bietet Kindern und Jugendlichen Beratungsgespräche zu Themen aus ihrem Lebensumfeld an. Die Jugendfachstelle unterstützt Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung und auf ihrem Weg zur Integration in die Welt der Erwachsenen. Im Einverständnis mit den Kindern und Jugendlichen werden die Bezugspersonen und das soziale Umfeld der Kinder und Jugendlichen nach systemischem Ansatz in die Beratung miteinbezogen. Wenn wünschenswert und/oder notwendig, vernetzt die Jugendfachstelle die Kinder und Jugendlichen und ihre Bezugspersonen mit anderen Beratungsstellen oder Hilfsangeboten. Die Beratungen sind streng vertraulich und Inhalte werden ohne Einverständnis der Betroffenen nicht weitergegeben.

5.2.2 Produkt: Elternberatung

Analog zu Pkt. 6.2.1 bietet die Jugendfachstelle auch Beratung und Unterstützung für Eltern und weitere Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern und Jugendlichen an. Die Jugendfachstelle unterstützt die Kommunikation zwischen den Generationen und fördert Verständnis und gegenseitigen Respekt.

5.2.3 Produkt: Abklärungen im Auftrag Dritter

Im Auftrag Dritter (z.B. Vormundschaftsbehörde, Gericht) werden Abklärungen/Gutachten bei Kinder und Jugendlichen und ihrem sozialen Umfeld durchgeführt. Die Nähe zu den Kindern und Jugendlichen und das Know-how betreffend dem Lebensumfeld von Kindern und Jugendlichen erlaubt es der Jugendfachstelle, hier ihre Dienste anzubieten. Die Berichte und Gutachten der Jugendfachstelle sind streng vertraulich und werden nicht an Dritte weitergegeben.

5.3 Dienstleistung: Entwicklung/Fachberatung

Die Jugendfachstelle macht ihr Angebot in der Bevölkerung bekannt und unterstützt die Initiative Dritter.

5.3.1 Produkt: Öffentlichkeitsarbeit

Die Jugendfachstelle bietet ihre Dienste und ihr Know-how der Bevölkerung an und sorgt für eine gute Erreichbarkeit durch entsprechende Öffnungszeiten. Die Jugendfachstelle tritt durch geeignete Massnahmen in öffentlichen Organen auf und macht auf ihre Dienstleistungen aufmerksam.

5.3.2 Produkt: Projektarbeit

Die Jugendfachstelle unterstützt bestehende oder sich im Aufbau befindende Projekte Dritter durch Beratung und Know-how und bietet sich als Kompetenzzentrum an.

5.3.3 Produkt: Dokumentation

Die Jugendfachstelle führt eine umfangreiche Dokumentation zu kinder- und jugendrelevanten Themen. Sie führt ebenfalls eine Dokumentation zu Institutionen, die im Kinder- und Jugendbereich sowie im Bereich junger Erwachsener tätig sind. Sie stellt ihre Dokumentation Interessierten zur Verfügung.

6 Genehmigung

Das vorliegende Konzept wurde an der Sitzung der Sozialkommission vom 09.08.2006 genehmigt.